

Am 28.5.2013 ist der Gemeinderatsklub der FPÖ mit der Bitte um rechtliche Prüfung eines Sachverhalts an den Runden Tisch Menschenrechte herangetreten. Der Sachverhalt wurde schon einmal in einer Anfrage gem 22§ GGO vom 12.5.2011 des Gemeinderatsklubs der FPÖ betr. StadtBuskarten für Menschen mit Behinderung formuliert. Diese Anfrage vom 12.5.2011 wurde dem Runden Tisch Menschenrechte als Grundlage für die Prüfung des Sachverhalts per Email weitergeleitet.

### **Beantwortung der Anfrage der FPÖ vom 28.05.2013 durch den Runden Tisch Menschenrechte**

A. Die FPÖ vertritt in ihrem Zusatzantrag vom 12.05.2011 die Auffassung, dass die Regelung, wonach Sozialtarifkarten Zivilinvaliden bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) iHv. 70%, Kriegsinvaliden hingegen schon bei MdE iHv. 50% gewährt werden, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und ersucht den RTMR um rechtliche Überprüfung dieses Sachverhalts.

B. Der RTMR gründet auf der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt. Nach seiner Geschäftsordnung gehört es unter anderem zu seinen Aufgaben Politik und Verwaltung in Menschenrechtsfragen zu beraten, sowie die Umsetzung der in der Charta formulierten Pflichten zu evaluieren.

I. Vereinbarkeit mit der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt

Gemäß Art. 4 der Charta haben die schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen das Recht auf besonderen Schutz.

Die Stadt Salzburg hat sich verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um behinderte Menschen voll in das Leben der Stadt zu integrieren und insbesondere den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln allen zu ermöglichen (Art. 4 Ziffer 2). Sie hat dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, um die soziale Integration aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, was auch immer der Grund für ihre verletzliche Lage sein mag, und vermeiden dabei Diskriminierungen (Art. 4 Ziffer 4).

Gemäß der aktuellen Regelung werden Sozialtarifkarten für Bürgerinnen und Bürger der Stadt ausgestellt, deren Erwerbsfähigkeit mind. um 70% gemindert ist, wobei für Kriegsoffer die MdE von 50% ausreichend ist. Mit dieser Regelung werden Bürgerinnen und Bürger mit Beeinträchtigungen schlechter gestellt als jene, die die

gleichen Beeinträchtigungen haben, aber zugleich Kriegsofper im Sinne des Kriegsofperversorgungsgesetzes sind.

Diese Ungleichbehandlung stellt eine Diskriminierung und eine Verletzung des Art. 4 dar, sofern es keine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung gibt. Eine solche ist auch nicht ersichtlich.

Der Gedanke der Versorgung von Kriegsofpern, rechtfertigt diese Ungleichbehandlung nicht, denn das KOVG regelt bereits den Reisekostenersatzanspruch von Kriegsofpern für Fahrten, die für Erledigungen nach diesem Gesetz erforderlich sind. Insoweit besteht kein finanzieller Nachteil für Kriegsofper, der durch Sonderregelungen bei Sozialtarifkarten kompensiert werden muss.

In diesem Zusammenhang fällt im Übrigen auf, dass nach der derzeitigen Regelung Heeresofper nach dem Heeresofperversorgungsgesetz unter die 70%-Regelung fallen, was wiederum die Frage aufwirft, warum diese Personengruppen von der Stadt Salzburg anders behandelt werden als Kriegsofper.

Die Unterteilung in Zivilpersonen und Kriegsofpern mit Beeinträchtigung ist auch insoweit ein untaugliches Kriterium für die Gewährung von Sozialtarifkarten, als sie zu einer Ungleichbehandlung der Kriegsofper untereinander führt, da die MdE nach dem Kriegsofpervorsorgegesetz allein nach der körperlichen Beeinträchtigung bestimmt wird (§ 7 Abs. 1 leg. cit.). Ein Kriegsofper, das also keine körperlichen, sondern psychischen Gesundheitsschäden davongetragen hat, hat keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente und kann daher unter Umständen auch nur einen Bescheid nach einem anderen Gesetz, wie etwa dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vorlegen, das aber die Kriterien der MdE ganz anders festlegt. Für das Kriegsofpervorsorgegesetz und das ASVG gibt es nämlich unterschiedliche Einstufungskriterien, die in der Anlage zum Kriegsofpervorsorgegesetz bzw. in der Einschätzungsverordnung festgelegt sind.

## II. Vereinbarkeit mit anderen gesetzlichen Bestimmungen

### 1. Salzburger Gleichbehandlungsgesetz

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Gleichbehandlungsgesetz dürfen Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper bei der Besorgung ihrer Aufgaben im Bereich der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung niemanden aus den im § 1 genannten Gründen mittelbar oder unmittelbar diskriminieren (§ 1 untersagt unter anderem die

Diskriminierung von Personen aufgrund einer Behinderung). Gemäß § 28 Abs. 2 ist Abs. 1 insbesondere auf die Vollziehung der Angelegenheiten betreffend Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen anzuwenden.

Der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln stellt eine Dienstleistung dar, sodass auch gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Gleichbehandlungsgesetz keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung stattfinden darf.

## 2. Behindertengleichstellungsgesetz

Das von der FPÖ angeführte Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz regelt zwar in erster Linie Agenden des Bundes, wirkt aber wie folgt ausgeführt auch im gegenständlichen Fall: Die Stadt Salzburg, als Miteigentümerin der Salzburg AG, tritt hier als Trägerin von Privatrechten auf und stellt, wie erwähnt, eine Dienstleistung zur Verfügung. Diese Dienstleistung unterliegt in mehrfacher Hinsicht bundesgesetzlichen Regelungen, so auch dem BGStG.

Gemäß § 4 BGStG darf auf Grund einer Behinderung niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Aufgrund der bereits oben geschilderten Ungleichbehandlung von Kriegsoptionen und sonstigen Menschen mit Beeinträchtigungen liegt auch ein Verstoß gegen Diskriminierungsverbots des BGStG vor.

## 3. Gleichbehandlungsgrundsatz

Nicht zuletzt ist auch in Hinblick auf allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz keine sachliche Rechtfertigung für Differenzierung, welche allein aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen erfolgen, ersichtlich. Es ist unsachlich, wenn im Prinzip vergleichbare Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigung je nach dem unterschiedlich behandelt werden, ob der Grad der Behinderung bzw. der Erwerbsfähigkeitsminderung nach dem Kriegsoptionerversorgungsgesetz oder nach anderen Rechtsgrundlagen festgestellt wurde.

Für den Runden Tisch Menschenrechte

Christian Treweller, Vorsitzender  
Fatma Özdemir, stellvertretende Vorsitzende